

Vereinsatzung



§ 1 - Name und Sitz

Der am 12. Februar 1992 gegründete Verein wird beim Amtsgericht Staufen in das Vereinsregister eingetragen mit dem Namen **BÜRGERVEREIN GRUNERN e.V.** im weiteren "Bürgerverein" genannt. Er hat seinen Sitz in Staufen-Grunern.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes. "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. 2. Zwecke des Vereins sind

- > Die Förderung der Erziehung
- > Die Förderung von Kunst und Kultur
- > Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- > Die Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung, Instandsetzung und Pflege von Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen in Grunern dienen, sowie deren Schaffung und Erweiterung. Organisation, Durchführung von und Mitwirkung an Konzertveranstaltungen, wie z.B. der Kulturwoche Staufen und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen; Instandhaltung und Instandsetzung sowie Durchführung von Schönheitsreparaturen an baulichen Denkmälern in Grunern. Erhaltung und Pflege wichtiger und bedeutender Dokumente über die Historie Grunerns, von Gegenständen historischer Bedeutung sowie Erarbeitung und Pflege einer Dorfchronik. Zur Erhaltung des typischen Dorfcharakters Grunerns und seiner Umgebung, ggf. orientierend an der Ortsbildsatzung: Entwicklung umweltschonender, -erhaltender, -verbessernder und diesen Charakter aufrechterhaltender und pflegender Maßnahmen aller Art. Diese Fördermaßnahmen erfolgen z.B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen, durch Einbringung von Vorschlägen zur umweltgerechteren Gestaltung derartiger geplanter Maßnahmen über die Stadt Staufen und den Gemeinderat, soweit möglich und zulässig, durch Information über und Organisation derartige(r) verbessernde(r) Umweltmaßnahmen, wie z.B. die Versorgung der städtischen Gebäude mit umweltgerechter Wärmeversorgung, Dorfputzete etc.

§ 3 - Art der Tätigkeit

Der Bürgerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 - Mittel des Vereines

Die Mittel des Bürgervereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 - Ausgaben an Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Musikverein Grunern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. 2. Das örtlich zuständige Finanzamt ist zum Zwecke der Bestätigung des Erhalts der Gemeinnützigkeit zuvor zu hören. Die Umsetzung bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Bürgervereines ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder

a) Dem Bürgerverein können Ordentliche Mitglieder und Jugendliche Mitglieder angehören.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Mitglied kann nach Genehmigung durch die Vorstandschaft jede natürliche volljährige Person jede beschränkt geschäftsfähige Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters jede juristische Person werden.

b) Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitgliedes b) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende

c) durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft oder der Jahreshauptversammlung, wenn ein Mitglied: c a) die Interessen und das Ansehen des Vereines gröblich verletzt c b) den Mitgliedsbeitrag nach mindestens zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

a) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist im Voraus jeweils im Monat Januar unaufgefordert zu bezahlen, sofern das Mitglied dem Bürgerverein keine Einzugsermächtigung erteilt hat. Kontoänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

b) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft wird der im Voraus entrichtete Betrag nicht zurückerstattet.

§ 10 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Ordentlichen Mitglieder

a) Teilnahme an allen Veranstaltungen b) Stimmrecht bei Versammlungen c) Antragstellung an die Hauptversammlung

2. Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

a) Befolgung der gültigen Satzung und Anordnungen b) Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereines c) Rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages

3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die §§ 10.1.a, 10.1.c, 10.2.a, 10.2.b, 10.2.c, gelten sinngemäß.

§ 11 - Organe des Bürgervereines

Organe des Bürgervereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Vorstandschaft

§ 12 - Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung tritt in der Regel jedes Jahr im ersten Kalendervierteljahr zusammen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält b) wenn von mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig:
 - a) Beschlüsse der Hauptversammlung erfordern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; b) Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen c) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Ihre Mandate gelten in der Regel für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und überschneiden sich wie folgt:
 - a) der 1. Vorsitzende sowie die Beisitzer nach § 14 Abs. 1 lit. e) werden bei gerader Jahreszahl
 - b) der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Beisitzer nach § 14 Abs. 1 lit. f) werden bei ungerader Jahreszahl gewählt.Gewählt wird durch Handzeichen oder auf Antrag geheim; bei mehr als einem Bewerber immer geheim. Bewerber benötigen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
6. Anträge sind bei der Vorstandschaft spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

§ 13 - Protokolle

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder zur Einsicht zu geben.

§ 14 - Vorstandschaft

1. Die Geschäfte des Vereines führt die Vorstandschaft gesamthaft; sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) ein bis zwei 2. Vorsitzende
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) ein bis drei Beisitzer
 - f) weitere ein bis vier BeisitzerDie Zahl der zu bestellenden Beisitzer e) und f) wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

2. Die bis zu drei Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte, koordiniert die Aktivitäten, gibt Stellungnahmen ab und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 15 - Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert 2 (zwei) Jahre.

§16 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Hauptversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 17 - Änderungen der Vereinssatzung

Unwesentliche Änderungen der Vereinssatzung können auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgenommen werden; sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 - Sonstiges

Jedes Vereinsmitglied erhält erhält auf Anfrage ein gedrucktes Exemplar der Satzung. Die Satzung steht im Internet auf unserer Vereins-Seite zum Download bereit. Die Satzung ist am 12. Februar 1992 in Kraft getreten; aktuelle Fassung vom 30.11.2018 .

79219 Staufen-Grunern, den 30.11.2018

Achim Breit, Vorsitzender